

## Die Rechte der Bürger in der EU

Im Zug der europäischen Einigung wurden die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten immer durchlässiger, es entstanden wachsende Gemeinsamkeiten jenseits des nationalen Rahmens und die Bürger der einzelnen Länder entwickelten zunehmend auch ein europäisches Bewusstsein. Doch in den Grundverträgen der Gemeinschaft mit ihrer politisch-institutionellen Sichtweise war von den Menschen, ihren Chancen und Rechten kaum die Rede. Es fehlte ein sichtbares Bindeglied zwischen dem europäischen Einigungswerk und den vielen einzelnen Europäern. Dies änderte sich mit dem Vertrag über die europäische Union (Vertrag von Maastricht, 1992): Er stellte fest, dass die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten zugleich **Unionsbürger** sind, und stattete sie in dieser Eigenschaft mit erweiterten **europäischen Rechten** aus. Die Bürgerinnen und Bürger wurden damit unter Wahrung ihrer nationalen Staatsbürgerschaft direkt in die europäische Sphäre einbezogen.

Unionsbürger haben laut EG-Vertrag (Art. 17 ff.) insbesondere das Recht, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und überall zu studieren und zu arbeiten. Eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2004 soll dafür sorgen, dass diese Freizügigkeitsrechte EU-weit einheitlich ausgelegt und gehandhabt werden. Leben Unionsbürger in einem anderen als ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat, können sie auch dort als Wähler oder Kandidaten an Europawahlen und Kommunalwahlen teilnehmen. Bei einem Aufenthalt im Ausland genießen sie diplomatischen und konsularischen Schutz durch jeden anderen EU-Mitgliedstaat, wenn das eigene Land dort nicht vertreten ist. Alle Unionsbürger und darüber hinaus alle übrigen Einwohner und alle juristischen Personen (z.B. Unternehmen) in der EU können sich in Angelegenheiten der Gemeinschaft mit einer Petition an das Europäische Parlament wenden. Sie haben auch die Möglichkeit, Beschwerden über die Tätigkeit der Unionsorgane an den vom Europäischen Parlament eingesetzten Bürgerbeauftragten zu richten.

Durch den Vertrag von Amsterdam (1997) wurden die Rechte der einzelnen Bürger weiter gestärkt. Der Vertrag bestätigte die Prinzipien, auf denen die europäische Einigung beruht: In Artikel 6 des Unionsvertrags bekennt sich die EU ausdrücklich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Gegen die Verletzung der **Grundrechte** durch Einrichtungen der EU kann vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben werden. Auch kann die Union einem Mitgliedstaat politische und wirtschaftliche Sanktionen auferlegen, falls er die Grundrechte systematisch und in schwerwiegender Weise verletzt.

